

Der Kanalhausanschluss

1. Entwässerung in Bückeberg

1.1. Allgemeines:

Der Abwasserbetrieb der Stadt Bückeberg betreibt ein ca. 202 km langes Kanalnetz. Etwa 99 % der Haushalte bzw. Gewerbebetriebe sind an die öffentlichen Abwasserleitungen angeschlossen. Jeder Neubau bzw. jede Änderung der Entwässerung auf dem Privatgrundstück bedarf der Genehmigung. Dazu ist ein Entwässerungsantrag mit den beim Abwasserbetrieb erhältlichen Vordrucken einzureichen.

1.2. Entwässerungssysteme in Bückeberg:

Die Entwässerung erfolgt nach 2 verschiedenen Systemen:

- Im **Trennsystem** wird Regen- und Schmutzwasser in 2 voneinander getrennten Kanälen in der Straße abgeleitet. Das Regenwasser kann aber auch in Straßenseitengräben oder in Entwässerungsmulden eingeleitet werden.
- Im **Mischsystem** wird Regen- und Schmutzwasser in einem Kanal abgeführt.

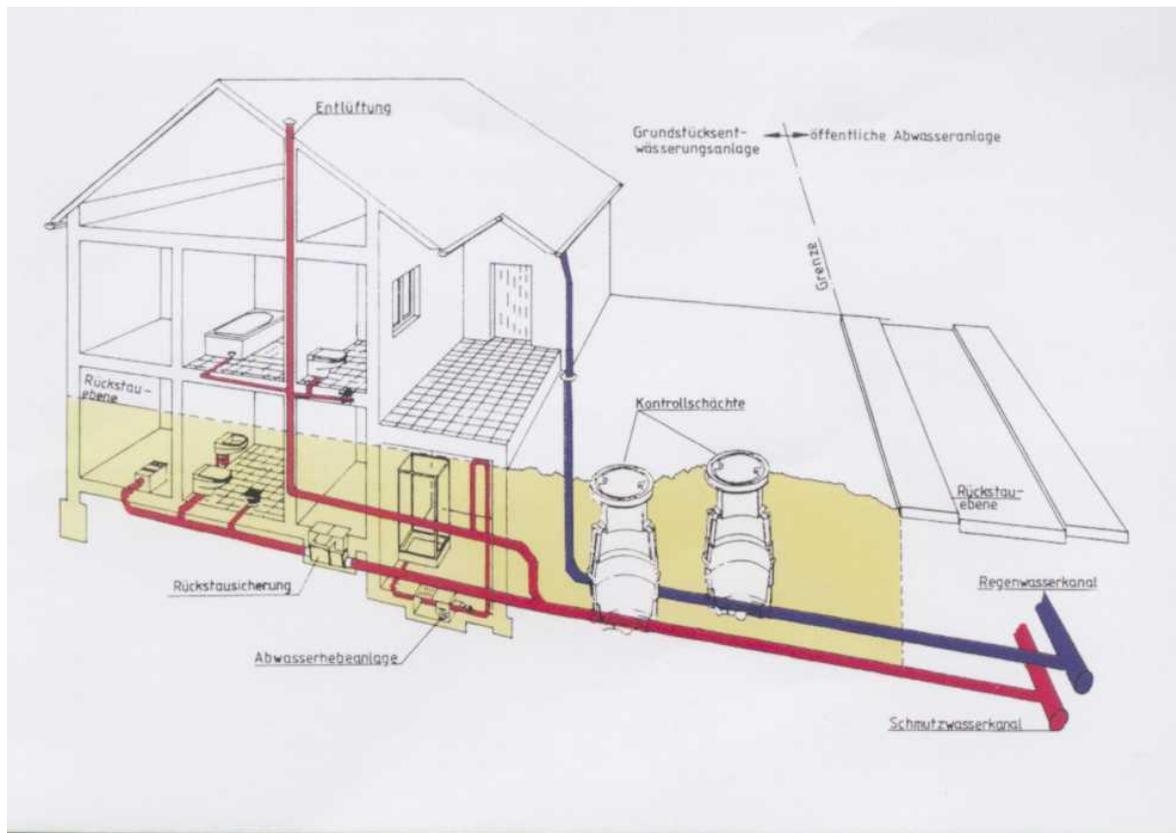
2. Ablaufschema zur Herstellung eines Hausanschlusses

- 2.1. Informationen über die Entwässerungsmöglichkeiten einholen. Noch bevor der Architekt mit der Planung des Gebäudes beginnt, sollten im Vorfeld die Möglichkeiten für die Entwässerung des Grundstückes beim Abwasserbetrieb erfragt werden.
- 2.2. Festlegung des Entwässerungskonzeptes. Nachdem nun die Anschlussmöglichkeiten bekannt sind, werden Gebäude und Entwässerung aufeinander abgestimmt.
- 2.3. Erstellung des Entwässerungsantrages mit den entsprechenden Anlagen.
- 2.4. Entwässerungsantrag in 2-facher Ausfertigung zur Genehmigung einreichen.
- 2.5. Prüfung und Genehmigung durch den Abwasserbetrieb.
- 2.6. Erstellung der Entwässerungsanlage nach den genehmigten Unterlagen.
- 2.7. Abnahme der Anlage durch den Abwasserbetrieb.
- 2.8. Inbetriebnahme der Anlage.

3. Was ist zu beachten, um ein Grundstück ordnungsgemäß zu entwässern?

- 3.1. Bau der Anlage:
Die Anlage ist fachgerecht nach den technischen Baubestimmungen herzustellen (Literaturhinweise auf der letzten Seite).
- 3.2. Kontrollschächte:
Für Schmutz- und Regenwasser sind auf Kosten des Eigentümers 2 getrennte Kontrollschächte auf dem Grundstück zu errichten.
- 3.3. Sicherung der Anlage gegen Rückstau:
 - a. alle Abflüsse, wie z. B. Kellerabläufe, Abläufe für Waschbecken, Toiletten oder Waschmaschinen, sind bei Lage **unterhalb** der Rückstauenebene gegen Rückstau zu sichern.
 - b. Dabei ist zu beachten, dass alle Rohre, die Bereiche oberhalb der Rückstauenebene entwässern, separat **vor** der Rückstausicherung in die Hauptleitung einmünden.

Skizze Entwässerung mit Rückstauenebene:



3.4. Möglichkeiten der Regenwasserableitung:

Um das Regenwasser auf dem Grundstück ordnungsgemäß abzuleiten, sind verschiedene Varianten möglich. In Gebieten mit Bebauungsplänen sind eventuelle Festsetzungen hinsichtlich der Versickerung und der Art der Abwasserableitung zu beachten.

- Konventionelle Methode: Ableitung des gesamten Regenwassers in die vorhandenen Entwässerungseinrichtungen (Regenwasserkanal, Graben oder Entwässerungsmulde).
- Versickerung des Regenwassers auf dem Grundstück.

Die Bemessung der Anlagen bei Versickerung hängt von der Durchlässigkeit des Untergrundes sowie der Höhe des Grundwasserspiegels ab.

Sandiger / kiesiger Boden hat eine große Durchlässigkeit und somit gute Versickerungseigenschaften.

Toniger / lehmiger Boden nimmt nur wenig Wasser auf und ist zur Versickerung nur bedingt geeignet.

Versickerungsanlagen sind nach Arbeitsblatt A 138 der DWA zu bemessen.

Wichtig:

In Gebieten mit **Mulden bzw. Mulden-Rigolen-Systemen** sind besonders sorgfältige Planungen hinsichtlich der Dichtigkeit der Keller und der an das Haus führenden Ver- und Entsorgungsleitungen notwendig.

Drainagen sind in der Regel über Hebeanlagen anzuschließen. Drainagen dürfen nicht an den Schmutzwasserkanal angeschlossen werden.

4. Abwasserbeiträge und -gebühren

4.1. Abwasserbeitrag:

Für die Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Schmutz- und Regenwasserbeseitigungsanlage ist ein einmaliger Abwasserbeitrag zu zahlen. Der Abwasserbeitrag entsteht, sobald das Grundstück an den öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden kann und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

4.2. Abwassergebühr:

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen ist eine laufende Benutzungsgebühr zu zahlen. Beim Schmutzwasser berechnet sich die Gebühr in der Regel nach der bezogenen Frischwassermenge. Beim Regenwasser erfolgt die Berechnung nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche, von der aus Regenwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt.

Für weitere Informationen stehen Ihnen folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

Herr Heimlich (Technik) Tel. 05722-206-712
Frau Schormann (Beiträge, Gebühren) Tel. 05722-206-715

Literaturhinweise:

- Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bückeberg
- Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Bückeberg
- DWA-A 138 Planung, Bau und Bemessung von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.)
- DIN 1986-100 Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke

Diese Informationen sind unverbindlich. Stand Mai 2014